

Gewässerreglement (GewR)

vom

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV);

gestützt auf das Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (WBG) und die Verordnung vom 2. November 1994 über den Wasserbau (WBV);

gestützt auf das Gewässergesetz vom 18. Dezember 2009 (GewG);

gestützt auf das Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (RPBG) und dessen Ausführungsreglement vom 1. Dezember 2009 (RPBR);

auf Antrag der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion,

beschliesst:

1. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gewässerbewirtschaftung

Die Gewässerbewirtschaftung folgt den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung.

1. ABSCHNITT

Vollzugsorgane

Art. 2 Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion

Die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) führt alle Aufgaben aus, die nicht ausdrücklich einem anderen Vollzugsorgan übertragen sind.

Art. 3 Koordinationsstelle

¹ Es wird eine Stelle errichtet, die die verschiedenen Aufgaben im Bereich der Gewässerbewirtschaftung koordiniert; zu diesen Aufgaben gehören namentlich:

- a) die Erstellung der Grundlagen und Sachpläne (Art. 3 GewG);
- b) die Festlegung des Pflichtenhefts für die Ausarbeitung des Richtplans des Einzugsgebiets (Art. 4 GewG);
- c) die Aufsicht über den qualitativen und quantitativen Zustand der Gewässer (Art. 5 GewG);
- d) die Organisation der Gewässerschutzpolizei (Art. 49 GSchG).

² Sie setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der von der Gewässerbewirtschaftung betroffenen Dienststellen und Organe; Vorsitz hat der Vertreter oder die Vertreterin der RUBD.

Art. 4 Amt für Umwelt

¹ Das Amt für Umwelt (AfU) ist die für den Gewässerschutz zuständige Fachstelle.

² Es erstellt die Grundlagen und die Sachpläne der kantonalen Planung für die ihm übertragenen Aufgaben (Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis d GewG).

³ Es führt Erhebungen von kantonalem Interesse durch über die Qualität der ober- und unterirdischen Gewässer. Zu diesem Zweck verfügt das Amt über ein Laboratorium. Es berücksichtigt die Erhebungen und Analysen, die andere Dienststellen in diesem Bereich auf der Grundlage der Vorgaben des Bundes durchführen (Art. 58 GSchG). Das AfU ist befugt, jederzeit und überall Wasserproben zu entnehmen und zu analysieren.

⁴ Es unterteilt das kantonale Gebiet in Gewässerschutzbereiche und hält diese Unterteilung auf dem neuesten Stand (Art. 15 GewG).

⁵ Es ist in Zusammenarbeit mit anderen Stellen für die Gewässerschutzpolizei (Art. 49 GSchG) zuständig.

⁶ Es ist befugt, Verstösse der Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

⁷ Es kann technische Richtlinien oder Empfehlungen erlassen.

⁸ Es nimmt die Aufgaben wahr, die ihm das vorliegende Reglement überträgt. Es kann gewisse Aufgaben an Dritte übertragen.

Art. 5 Tiefbauamt

¹ Das Tiefbauamt (TBA) ist für den Wasserbau an Fließgewässern und Seen, die Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern, die Sicherstellung angemessener Restwassermengen sowie die Wasserbaupolizei zuständig.

² Es erstellt die Grundlagen und Sachpläne der kantonalen Planung für die ihm übertragenen Aufgaben (Art. 3 Abs. 1 Bst. e GewG).

³ Es führt Erhebungen von kantonalem Interesse durch über den Wasserhaushalt (Geschiebetrieb, Wasserstand und Abfluss) und den ökomorphologischen Zustand der Fliessgewässer.

⁴ Es legt nach den Artikeln 41a und 41b GSchV den minimalen Raumbedarf der Fliessgewässer fest (Art. 25 GewG).

⁵ Es ist befugt, Verstösse der Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

⁶ Es kann technische Richtlinien oder Empfehlungen erlassen.

⁷ Es nimmt die Aufgaben wahr, die ihm das vorliegende Reglement überträgt. Es kann gewisse Aufgaben an Dritte übertragen.

Art. 6 Oberamtsperson

Die Oberamtsperson unterstützt die Bemühungen für die gemeindeübergreifende Zusammenarbeit und die regionale Gewässerbewirtschaftung; darunter fällt insbesondere die Ausarbeitung und Umsetzung des Richtplans des Einzugsgebiets.

Art. 7 Gemeinden

¹ Die Gemeinden nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen das vorliegende Reglement überträgt.

² Sie können sich zusammenschliessen, um gemeinsam ein Amt zu führen, das in der Gewässerbewirtschaftung spezialisiert ist.

Art. 8 Weitere Organe

Die weiteren betroffenen Organe nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen das vorliegende Reglement überträgt.

2. ABSCHNITT

Verfügungen im Bereich der Gewässerbewirtschaftung

Art. 9 Verfügungen nach Massgabe des Bundesrechts a) Fälle

¹ Im Bereich des Gewässerschutzes wird in folgenden Fällen eine Verfügung verlangt:

a) Einleitung oder Versickerung von verschmutztem Abwasser (Art. 7 Abs. 1 GSchG);

- b) Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser (Art. 7 Abs. 2 GSchG);
- c) Einleitung in die öffentliche Kanalisation (Art. 7 Abs. 1 GSchV);
- d) Beseitigung von Abwasser, das für die Behandlung in einer zentralen Abwasserreinigungsanlage nicht geeignet ist (Art. 12 Abs. 2 GSchG);
- e) Einleitung in die öffentliche Kanalisation von nicht verschmutztem Abwasser, das stetig anfällt (Art. 12 Abs. 3 GSchG);
- f) Genehmigung der Düngerabnahmeverträge (Art. 14 Abs. 5 GSchG);
- g) Herabsetzung der Düngergrossvieheinheiten (Art. 14 Abs. 6 GSchG);
- h) Ausnahmen von den Anforderungen an die Nutzfläche (Art. 25 Abs. 5 GSchV);
- i) Bau-, Umbau-, Erd- und ähnliche Arbeiten in den besonders gefährdeten Bereichen (Art. 19 Abs. 2 GSchG);
- j) Zurückgeben von Treibgut bei Stauanlagen (Art. 41 GSchG);
- k) Entwässerung und Erhaltung von Grundwasservorkommen (Art. 43 Abs. 6 GSchG);
- l) Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material (Art. 44 Abs. 1, Abs. 2 Bst. a und b sowie Abs. 3 GSchG).

² Im Bereich der Gewässer wird in folgenden Fällen eine Verfügung verlangt:

- a) Wasserentnahmen aus Fliessgewässern mit ständiger Wasserführung sowie aus Seen oder Grundwasservorkommen, die die Wasserführung eines Fliessgewässers mit ständiger Wasserführung wesentlich beeinflussen (Art. 29 bis 35 GSchG);
- b) Verbauung und Korrektur von Fliessgewässern (Art. 37 Abs. 3 GSchG, Art. 4 WBG Abs. 3);
- c) Überdecken oder Eindoln von Fliessgewässern (Art. 38 Abs. 2 GSchG);
- d) Einbringen fester Stoffe in Seen (Art. 39 Abs. 2 GSchG);
- e) Betriebliche anstelle von baulichen Massnahmen in Wasserkraftwerken (Art. 39a Abs. 1 GSchG);
- f) Spülung und Entleerung von Stauräumen (Art. 40 Abs. 2 und 3 GSchG);
- g) Stauanlagen mit geringer Stauhöhe, mit Ausnahme von bestehenden Anlagen (Art. 43 Abs. 5 GSchG);
- h) Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material in Fliessgewässern (Art. 44 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. c GSchG);
- i) Sanierung der Fliessgewässer, die durch Wasserentnahmen wesentlich beeinflusst werden (Art. 80 und 81 GSchG);

j) Sanierung von Wasserkraftwerken und anderen Anlagen an Gewässern (Art. 83a und 83b GSchG).

³ Das Bewilligungsgesuch muss alle Angaben enthalten, die für die Beurteilung des Projektes notwendig sind.

⁴ Die Koordination der Verfahren erfolgt nach den Grundsätzen, die in Artikel 1 RPBR definiert sind.

Art.10 b) Zuständigkeit

Zuständig für die Verfügung ist:

a) die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft in den in Artikel 9 Abs. 1 Bst. f bis h erwähnten Fällen;

b) die RUBD in allen anderen Fällen.

3. ABSCHNITT

Planung

Art. 11 Sachplan der Wasserentnahmen aus öffentlichen Gewässern (Art. 11 GewG)

¹ Der Sachplan der Wasserentnahmen aus öffentlichen Gewässern hat namentlich die Wasserversorgung, die Bewässerung der Kulturen und die Stromerzeugung durch Wasserkraft zum Gegenstand.

² Er legt die Planung der Sanierungsmassnahmen (Art. 39a, 43a, 80 und 83b GSchG), die Prioritätsordnung sowie die Fristen für die Umsetzung fest.

2. KAPITEL

Gewässerschutz

1. ABSCHNITT

Allgemeines

Art. 12 Gewässerschutzpolizei (Art. 49 GSchG)

Die Gewässerschutzpolizei hat namentlich folgende Aufgaben:

a) die Aufsicht über die ober- und unterirdischen Gewässer;

b) die Beaufsichtigung des Vollzugs der Vorschriften im Bereich des Gewässerschutzes;

- c) die Beaufsichtigung des Vollzugs der von den Behörden angeordneten Massnahmen;
- d) die Anzeige von Verstössen bei der Staatsanwaltschaft.

Art. 13 Anlagen und Einrichtungen (Art. 15 GSchG)

Die Projektierung sowie der Unterhalt und der Bau der Anlagen und Einrichtungen müssen zwingend unter der Verantwortung von befähigten Personen sowie nach Massgabe der Normen, Richtlinien und Empfehlungen des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA), des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) sowie des AfU erfolgen.

Art. 14 Verfahren für die Sanierung einer Anlage oder Einrichtung

¹ Ist eine Sanierung einer Anlage oder Einrichtung nötig, so unterbreitet die Inhaberin oder der Inhaber dem AfU innerhalb kurzer Frist ein Sanierungsprojekt zur Prüfung.

² Falls die Inhaberin oder der Inhaber kein Sanierungsprojekt unterbreitet oder das Projekt vom AfU genehmigt wird, erlässt die RUBD eine Sanierungsverfügung.

³ Die Sanierungsverfügung wird der Inhaberschaft der Anlage zugestellt und im Amtsblatt veröffentlicht.

⁴ Führt die Inhaberin oder der Inhaber die Sanierung nicht aus, lässt sie die RUBD auf deren bzw. dessen Kosten ausführen.

⁵ Solange die Sanierung nicht verwirklicht wurde, hat die Inhaberschaft alle Massnahmen zu ergreifen, die für die Einhaltung der Vorschriften im Bereich des Gewässerschutzes nötig sind.

2. ABSCHNITT

Ableitung und Behandlung der Abwässer

Art. 15 Genereller Entwässerungsplan (GEP)

Siedlungen mit fünf oder mehr ständig bewohnten Wohngebäuden, die untereinander eine Distanz von im Prinzip nicht mehr als 100 Metern aufweisen, müssen Teil des Bereichs der öffentlichen Kanalisationen sein, in welchem öffentliche Kanalisationen erstellt werden müssen.

Art. 16 Umsetzung des GEP

a) Koordination mit der Raumplanung

¹ Das Erschliessungsprogramm (Art. 42 RPBG) integriert die Vorgaben des GEP (Art. 12 Abs. 2 GewG).

² Bei Änderungen des Ortsplans, die Auswirkungen auf den Gewässerschutz haben, wird der GEP gleichzeitig angepasst.

Art. 17 b) Groberschliessung

¹ Die Gemeinde sorgt entsprechend den Vorgaben des GEP für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Anlagen für die Ableitung und Reinigung von Abwasser, die Teil der Groberschliessung sind (Art. 94 und 96 RPBG).

² Solange die Anlagen für die Ableitung und Reinigung von Abwasser fehlen, die für einen sachgemässen Gewässerschutz nötig sind, gilt ein Grundstück als nicht vollständig erschlossen (Art. 93 Abs. 2 und 95 RPBG).

Art. 18 c) Anschluss der Bauten

¹ Die Gemeinde prüft die Baubewilligungsgesuche auf deren Übereinstimmung mit dem GEP und mit Artikel 11 GSchV über die Trennung des Abwassers bei Gebäuden.

² Bei bebauten Grundstücken weist die Gemeinde die Eigentümerinnen und Eigentümer an, den Anschluss spätestens bei der Änderung des Gemeindefnetzes entsprechend den Vorgaben des GEP anzupassen. Die Gemeinde informiert die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer frühzeitig.

Art. 19 Einleitung in die öffentliche Kanalisation (Art. 7 GSchV)

¹ Eine Bewilligung für die Einleitung von Industrieabwasser kann nur erteilt werden, wenn die Inhaberinnen und Inhaber der Kanalisation und der Abwasserreinigungsanlage vorgängig bestätigt haben, dass dieses Abwasser den Betrieb ihrer Anlagen weder beeinträchtigt noch stört.

² Die grossen Abwassereinleiter (Abwasserbelastung von über 300 Einwohnergleichwerten), die Inhaberin oder der Inhaber der Kanalisation sowie die betroffene Abwasserreinigungsanlage schliessen vorgängig eine Vereinbarung ab, in der namentlich Folgendes geregelt ist:

- a) die maximalen Frachten, die abzuleiten und zu behandeln sind;
- b) der Grundsatz für die Berechnung und Erhebung der Gemeindegebühren;
- c) die Mittel, die nötig sind, um die Einhaltung der Vereinbarung zu kontrollieren.

Art. 20 Konformität der Anlagen und Einrichtungen

Nach Abschluss der Arbeiten wird der Gemeinde ein Plan der ausgeführten Bauwerke übermittelt, damit diese überprüfen kann, ob die Anlagen und Einrichtungen den rechtlichen und technischen Normen entsprechen (Art. 165 RPBG).

Art. 21 Betrieb und Kontrolle der Anlagen und Einrichtungen (Art. 15 GSchG)

a) Abwasserreinigungsanlagen

¹ Die Inhaberinnen und Inhaber der Abwasserreinigungsanlagen erstatten dem AfU gemäss dessen Richtlinien Bericht über den Betrieb.

² Sie melden dem AfU regelmässig die Verhältnisse im Einzugsgebiet der Anlage; dazu gehören der Anschlussgrad, der Anteil des nicht verschmutzten Abwassers, das stetig anfällt, und die tatsächliche Abwasserbelastung im Vergleich zur Belastung, die der Bemessung der Anlage zugrunde gelegt worden war.

³ Sie stellen sicher, dass das Betriebspersonal über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt (Art. 13 GSchV).

Art. 22 b) Weitere Anlagen für die Vorbehandlung und Reinigung von Abwasser

Die Inhaberinnen und Inhaber stellen den Betrieb und die Kontrolle dieser Anlagen durch Fachpersonal oder durch den Abschluss eines Servicevertrages sicher; der Vertrag ist der Gemeinde zu übermitteln.

Art. 23 c) Öffentliche Kanalisation

Die Inhaberinnen und Inhaber von öffentlichen Kanalisationen führen einen Wartungs- und Kontrollplan zum Betrieb und Unterhalt des Kanalnetzes und der Sonderbauwerke.

Art. 24 Industrieabwasser-Kataster

¹ Die Inhaberinnen und Inhaber der Abwasserreinigungsanlagen erstellen ein Kataster des Abwassers aus gewerblichen und industriellen Betrieben sowie des damit vergleichbaren Abwassers und führen diesen nach.

² Der Kataster muss den Richtlinien des AfU entsprechend und innert fünf Jahren nach Inkrafttreten des Reglements erstellt werden.

³ Der Kataster wird überprüft, wenn sich die Situation merklich verändert hat, mindestens aber alle zehn Jahre.

3. ABSCHNITT

Gewässerschutz in der Landwirtschaft

Art 25 Bodenbewirtschaftung

Das Amt für Landwirtschaft (LwA) wird mit dem Vollzug der Bestimmungen über die Bodenbewirtschaftung (Art. 27 GSchG) beauftragt.

Art. 26 Lagerung von Hofdünger in Betrieben mit Nutztierhaltung a) Richtlinien

¹ Die Lagerkapazität für Hofdünger und Abwasser wird gemäss den Richtlinien berechnet, die das AfU auf der Grundlage der Vorgaben des Bundes und in Abstimmung mit dem LwA und dem Landwirtschaftlichen Institut des Kantons Freiburg (LIG) aufstellt.

² Das LIG wird mit der Düngerberatung (Art. 51 GSchG) beauftragt.

Art. 27 b) Lagerkapazität

¹ Die Kapazität zur Lagerung von Hofdünger hängt von der Höhe über Meer ab, auf der der Betrieb gelegen ist (Höhe über Meer der wichtigsten Gebäude). Diese beeinflusst die Lagerdauer wie folgt:

Höhe ü. M.	Minimale Lagerdauer
– bis 600 m	4 Monate
– zwischen 601 und 700 m	4,5 Monate
– zwischen 701 und 800 m	5 Monate
– zwischen 801 und 900 m	5,5 Monate
– über 900 m	6 Monate

² Betriebe, die nicht über eine eigene oder gepachtete Nutzfläche verfügen, auf der der im Betrieb anfallende Hofdünger verwertet werden kann, müssen einen Düngerabnahmevertrag abschliessen. Für Betriebe, die Dünger produzieren, wird die minimale Lagerdauer um einen Monat erhöht.

³ Ställe, die nur vorübergehend während der Vegetationszeit durch Vieh belegt sind (Alphütten und Unterstände), müssen über Einrichtungen verfügen, die es erlauben, den Hofdünger während mindestens 3 Wochen zu lagern.

Art. 28 c) Nutzfläche

¹ Die Belastung mit Nährstoffen aus Hofdüngern wird aufgrund der Anzahl Düngergrossvieheinheiten pro Hektare düngbare Fläche (DGVE/ha DF) oder aufgrund einer Nährstoffbilanz gemäss der Bundesverordnung vom 7. Dezember 1998 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV, SR 910.13) beurteilt.

² Ist die Düngerbilanz nicht ausgeglichen, so beträgt die pro Hektare düngbare Fläche maximal zulässige Anzahl Düngergrossvieheinheiten (Art. 14 Abs. 6 GSchG) in der

a) Ackerbau- und Übergangszone	2,5
b) voralpinen Hügelzone	2,1
c) Bergzone I	1,8
d) Bergzone II	1,6
e) Bergzone III	1,4
f) Bergzone IV	1,1

Art. 29 d) Lagerung von Mist

¹ Mist muss auf einer befestigten, dichten Platte mit Abfluss in die Güllengrube gelagert werden.

² Die Lagerkapazität muss mindestens sechs Monate betragen.

Art. 30 e) Kontrolle der Lagereinrichtungen für Hofdünger

¹ Die Inhaberinnen und Inhaber von Lagereinrichtungen für Hofdünger, die bewilligungspflichtig sind (Art. 19 Abs. 2 GSchG), müssen diese gemäss Artikel 28 GSchV kontrollieren. Das AfU sorgt mit Inspektionen für eine angemessene Kontrolle.

² Die Inspektionen erfolgen gemäss der Verordnung vom 14. November 2007 über die Koordination der Inspektionen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKIL, RS 910.15). Das AfU ist in der Koordinationsgruppe vertreten.

4. ABSCHNITT

Planerischer Schutz

Art. 31 Schutzzonen und -massnahmen

Für die Bezeichnung der Gewässerschutzbereiche, der Grundwasserschutzzonen und -areale sowie für die Bestimmung der

Schutzmassnahmen ist die vom Bundesamt für Umwelt herausgegebene Wegleitung anwendbar.

Art. 32 Grundwasserschutzareale

Die Grundwasserschutzareale werden auf der Grundlage des Sachplans der Wasserentnahmen aus öffentlichen Gewässern ausgeschieden mit dem Ziel, ausreichend lokale Wasservorkommen zu sichern.

Art. 33 Massnahmen der Landwirtschaft in den Zuströmbereichen Zu a) Abschwemmung und Auswaschung von Stoffen

¹ Die Massnahmen, die nötig sind, um die Abschwemmung und Auswaschung von Stoffen zu verhindern, werden in einer Vereinbarung zwischen der Landwirtin oder dem Landwirt, der Inhaberin oder dem Inhaber der Wasserfassung und dem Staat, der durch das AfU und das LwA vertreten ist, festgelegt.

² In der Vereinbarung werden namentlich die Abgeltung, die die Landwirtin oder der Landwirt für die Schutzmassnahmen erhält, die Dauer sowie die Folgen einer Nichteinhaltung der vereinbarten Massnahmen definiert.

³ Das AfU und das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen sorgen für die Analyse der Wasserqualität.

Art. 34 b) Studien, Abgeltungen und Kontrollen

¹ Das LIG führt vor Abschluss der Vereinbarung die agronomischen Studien durch und informiert das AfU sowie das LwA.

² Das LwA überweist die geschuldete Abgeltung und wacht darüber, dass die vereinbarten Massnahmen beachtet werden. Gegebenenfalls verhängt es die in der Vereinbarung vorgesehenen Strafen.

5. ABSCHNITT

Wassergefährdende Stoffe (Art. 13 GewG)

Art. 35 Kataster der Lageranlagen

¹ Das AfU erstellt den Kataster der bewilligungs- oder meldepflichtigen Lageranlagen mit wassergefährdenden Stoffen und hält ihn auf dem neusten Stand.

² Die Gemeinden, Inhaberrinnen und Inhaber von Anlagen und Revisionsunternehmen erteilen dem AfU die dafür nötigen Auskünfte.

³ Das Revisionsunternehmen übermittelt der Gemeinde und dem AfU spätestens dreissig Tage nach seiner Intervention eine Kopie der Berichte (Kontrolle, Revision, Nachbesserung, Ausserbetriebsetzung).

Art. 36 Kontrolle von Lageranlagen (Art. 32a GSchV)

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass die Anlagen von der Inhaberin oder dem Inhaber periodisch kontrolliert werden.

² Gestützt auf den Kataster und den ihm übermittelten Berichten (Art. 35) lässt das AfU der Gemeinde Folgendes zukommen:

- a) die Liste der Anlagen, die im laufenden Jahr kontrolliert werden müssen;
- b) die Liste der Anlagen, die im abgelaufenen Jahr nicht kontrolliert wurden.

³ Nach Empfang der Liste unterrichtet die Gemeinde die betroffenen Inhaberinnen und Inhaber über ihre Pflicht, die Anlagen zu kontrollieren, und setzt eine Frist bis zum 31. Dezember für die Anlagen, die in der Liste nach Absatz 2 Bst. a aufgeführt sind, beziehungsweise von drei Monaten für die Anlagen auf der Liste nach Absatz 2 Bst. b.

⁴ Wird die Kontrolle innerhalb der in Absatz 3 vorgesehenen Frist von drei Monaten nicht ausgeführt, beauftragt die Gemeinde ein Revisionsunternehmen mit der Kontrolle zulasten der Inhaberin oder des Inhabers.

⁵ Das AfU ist anstelle der Gemeinde zuständig für die Kontrolle:

- a) der Anlagen in Grundwasserschutzzonen und -arealen;
- b) der Funktionstüchtigkeit der Leckanzeigesysteme (Art. 32a Abs. 3 GSchV).

Wird die Kontrolle nicht ausgeführt, lässt das AfU die Kontrolle zulasten der Inhaberin oder des Inhabers ausführen.

6. ABSCHNITT

Einsatz bei Schadenereignissen (Art. 21 und 55 GewG)

Art. 37 Benachrichtigung

¹ Zeugen von Verschmutzungen und Unfällen, die eine Bedrohung für Gewässer darstellen, benachrichtigen die Einsatz- und Alarmzentrale der Kantonspolizei (EAZ).

² Einsatzkräfte, die direkt über ein Ereignis informiert werden, melden dies unverzüglich der EAZ.

Art. 38 Einsatzarten

a) Feuerwehrstützpunkt

¹ Die Feuerwehrstützpunkte (StP) von Freiburg, Bulle und Murten sind zuständig bei Störfällen oder Verschmutzungen infolge von Chemikalien (Chemie-StP).

² Die StP von Freiburg, Düringen Bulle, Murten, Romont, Estavayer-le-Lac und Châtel-Saint-Denis sind Ölwehrstützpunkte für Störfälle und Verschmutzungen mit Kohlenwasserstoffen oder anderen verunreinigenden Flüssigkeiten (Öl-StP).

³ Der StP Freiburg verfügt über eine Messgruppe. Diese hat die Aufgabe, bei Störfällen oder Verschmutzungen infolge von Chemikalien Proben qualitativ und quantitativ festzuhalten.

Art. 39 b) Kommando

Der Kommandant des StP oder der von ihm bezeichnete Offizier leitet den Einsatz, legt die notwendigen Mittel fest und ordnet die erforderlichen Massnahmen an. Über die EAZ kann er die Hilfe anderer Instanzen anfordern.

Art. 40 c) Ausrüstung und Ausbildung

¹ Staat und Gemeinden rüsten die StP mit dem Material und den Geräten aus, die nötig sind, damit die StP die ihnen in diesem Reglement übertragenen Aufgaben erfüllen können.

² Die StP planen die Ausrüstung und Ausbildung und unterbreitet diese Planung der Kantonalen Gebäudeversicherung (KGV) und dem AfU zur Genehmigung.

³ Die KGV überwacht die Ausbildung und die Einsätze der StP. Sie stellt sicher, dass die StP bereit sind und sie kann Richtlinien erstellen.

Art. 41 d) Ortsfeuerwehr

Die Ortsfeuerwehr greift nur auf Befehl des zuständigen StP ein und führt die Ausgaben aus, die ihr vom StP übertragen werden.

Art. 42 Unterstützungsdienst bei Verschmutzungen

¹ Innerhalb des AfU wird ein Unterstützungsdienst bei Verschmutzungen (UDV) eingerichtet.

² Er berät bei der Wahl der Massnahmen gegen die Umweltverschmutzung und der Sofortmassnahmen zur Abfallentsorgung.

³ Bei Gewässerverschmutzungen ohne Einsatz eines StP oder der Ortsfeuerwehr definieren der UDV und das Amt für Wald, Wild und Fischerei die notwendigen Massnahmen.

Art. 43 Verschmutzung auf den Nationalstrassen

Bei Verschmutzungen auf den Nationalstrassen ist der Beschluss vom 15. Oktober 1991 über die Einsätze der Feuerwehren und der Ölwehren auf den Nationalstrassen (SGF 731.3.72) massgebend.

Art. 44 Einsatzkosten

a) bei Umweltverschmutzungen

¹ Die Rechnungen der StP, die vorgängig von den StP kontrollierten Rechnungen der Ortsfeuerwehren, die Rechnungen der Dienststellen sowie die allenfalls von Dritten ausgestellten Rechnungen werden dem AfU übermittelt, das die Rechnungen kontrolliert und im Sinne eines Kostenvorschusses begleicht.

² Das AfU legt per Verfügung die Kosten zulasten des Störers fest. Sind mehrere Störer beteiligt, so regelt das Amt die Kostenteilung unter den Störern. Es zieht ausserdem die Kosten ein.

³ Die Gefahr einer Verunreinigung, die einen Einsatz nach sich zog, wird einer Umweltverschmutzung gleichgesetzt.

⁴ Wird die Einwirkung während der Arbeit durch eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer oder eine Hilfskraft verursacht, so gehen die Einsatzkosten zulasten des Arbeitgebers.

⁵ Sind mehrere Gemeindegebiete von der Verschmutzung betroffen und konnte ihr Ursprung nicht lokalisiert werden, so erlässt die RUBD eine Verfügung, in der die Kosten angemessen unter den betroffenen Gemeinden aufgeteilt werden, sofern die Gemeinden sich nicht einigen konnten.

Art. 45 b) bei Einsätzen auf Strassen und ohne Umweltverschmutzung

¹ Die Rechnungen der StP, die vorgängig von den StP kontrollierten Rechnungen der Ortsfeuerwehren, die Rechnungen der Dienststellen sowie die allenfalls von Dritten ausgestellten Rechnungen werden übermittelt an:

- a) die KGV bei einem Einsatz auf einer Nationalstrasse;
- b) das TBA bei einem Einsatz auf einer Kantonsstrasse;
- c) die Gemeinde bei einem Einsatz auf einer Gemeindestrasse.

² Erfolgt der Einsatz auf Strassen unterschiedlicher Kategorien, so stellt die für die höchst klassierte Strasse zuständige Instanz die administrative Begleitung sicher.

³ Die in Absatz 1 bezeichnete Instanz kontrolliert die Rechnungen und begleicht sie im Sinne eines Kostenvorschusses. Sie erlässt eine Verfügung, in der die Kosten zulasten des Störers bzw. der Störer und die Kostenteilung unter diesen festgelegt werden.

Art. 46 Aufwendungen des StP

¹ Die Unterhalts- und Betriebskosten der StP im Zusammenhang mit dem vorliegenden Reglement betreffen einzig die Bekämpfung von Verschmutzungen durch Kohlenwasserstoffverbindungen und anderen chemischen Stoffen. Diese Kosten umfassen:

- a) die Ausbildungskosten einschliesslich der Besoldung des nicht-ständigen Personals, das die Fahrzeuge in Ausbildungs- und Übungskursen bedient;
- b) den Kauf und die Erneuerung von Material und Ausrüstung;
- c) der normale Unterhalt der Fahrzeuge und die laufenden Reparaturen;
- d) die Lagerung von Material und Ausrüstung;
- e) die Haftpflicht- und Kaskoversicherungen der Fahrzeuge.

² Diese Kosten werden nach Abzug des Beitrags der KGV in der Höhe von 50 % hälftig zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt, wobei der Brandversicherungswert der Gebäude auf dem Gebiet der einzelnen Gemeinde als Grundlage für die durch das AfU festgelegte Verteilung auf die Gemeinden dient. Die Finanzverwaltung ist mit dem Einziehen der Kostenanteile der Gemeinden beauftragt.

³ Die StP erstellen eine Aufstellung der voraussehbaren Ausgaben für Ausbildung, Ausrüstung und Betrieb und legen sie der KGV sowie dem AfU zur Genehmigung vor. Das AfU stellt die voraussehbaren Ausgaben in seinem Voranschlag ein.

⁴ Die StP übermitteln die Semesterabrechnungen der KGV, die die Abrechnungen prüft und dann an das AfU weiterleitet. Das AfU stellt deren Begleichung sicher und stellt die Subventionsgesuche.

7. ABSCHNITT

Abflussmengen und Wasserentnahmen

Art. 47 Wasserhaushalt

¹ Der Wasserhaushalt soll naturnahen Verhältnissen entsprechen. Andernfalls ist dieser Zustand nach Möglichkeit wieder herzustellen.

² Techniken mit geringem Wasserverbrauch sind vorzuziehen.

Art. 48 Angemessene Restwassermengen

¹ Wer eine Wasserentnahme betreibt oder plant, liefert die Messungen und Berechnungen, die für die Bestimmungen der Abflussmenge Q_{347} nötig sind.

² Die Abflussmenge Q_{347} wird vom TBA festgelegt.

³ Das TBA kann von Nutzniesserinnen und Nutzniessern einer Bewilligung zur Wasserentnahme verlangen, dass diese eine Installation einrichten und betreiben, mit der die Einhaltung der Dotierwassermenge überprüft werden kann.

Art. 49 Sanierung der bestehenden Wasserentnahmen

¹ Die Sanierung der bestehenden Wasserentnahmen nach den Artikeln 80 bis 83 GSchG wird von der RUBD nach Anhörung der betroffenen Dienststellen und Organen verfügt.

² Bevor sie die Sanierungsmassnahmen verfügt, hört die RUBD die Nutzniesserin oder den Nutzniesser der Bewilligung zur Wasserentnahme an und übermittelt dieser Person hierfür den Verfügungsentwurf.

³ Die Sanierungsverfügung wird der Nutzniesserin oder dem Nutzniesser der Bewilligung zur Wasserentnahme zugestellt und im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 50 Sanierung bei Schwall und Sunk sowie des Geschiebehaushalts

¹ Die Sanierung bei Schwall und Sunk sowie des Geschiebehaushalts (Art. 83a GSchG) ist Gegenstand einer Planung, die die RUBD nach Anhörung der betroffenen Dienststellen und Organen verabschiedet.

² Die RUBD ordnet nach Anhörung der betroffenen Dienststellen und Organe die zur Umsetzung der Planung erforderlichen Sanierungsmassnahmen an.

³ Bevor sie die Sanierungsmassnahmen verfügt, hört die RUBD die Inhaberschaft der Anlage an und übermittelt ihr hierfür den Verfügungsentwurf.

⁴ Die Sanierungsverfügung wird der Inhaberschaft der Anlage zugestellt und im Amtsblatt veröffentlicht.

3. KAPITEL

Wasserbau an Fliessgewässern und Seen

Art. 51 Unterhalt der Fliessgewässer und Seen a) Arbeiten

Der Unterhalt umfasst insbesondere folgende Arbeiten:

- a) Pflege der Vegetation im Bett und an den Ufern; Beseitigung von Bäumen und Sträuchern, die eine Gefahr darstellen (Mähen, regelmässiges Zurückschneiden und Lichten); Verjüngung des Gehölzes; Bestockung mit standortgerechten Arten;
- b) Reinigung der Fliessgewässer, Seen und deren Ufer (Entfernung des Holzes, das zu einer Verklauung der Gerinne führen könnte, Entfernung von Treibgut und Abfällen);
- c) Räumung und Entleerung (Entleerung der Geschiebesammler, Entfernung von gefährlichen Geschiebeablagerungen, Baggerung von Sedimenten);
- d) Instandsetzungsarbeiten geringen Ausmasses an Wasserbauwerken (kleine Reparaturen);
- e) Unterhalt des Betts, der Ufer und der Unterhaltswege (kleine Interventionen, mit denen das Abflussprofil sowie stabile Bette und Uferböschungen sichergestellt werden; Massnahmen zur Gewährleistung eines Zugangs, dank dem die Arbeiten rationell und wirtschaftlich ausgeführt werden können).

Art. 52 b) Verfahren

¹ Unterhaltsarbeiten sind nicht baubewilligungspflichtig. Die in der Spezialgesetzgebung vorgesehenen Bewilligungen bleiben vorbehalten.

² Vor Beginn der Arbeiten nach Artikel 51 Bst. c bis e wird das TBA zurate gezogen. Dieses holt das Gutachten der betroffenen Dienststellen sowie gegebenenfalls die in Absatz 1 erwähnten Bewilligungen ein.

³ Den Bewilligungsgesuchen für Spülungen und Entleerungen von Stauräumen ist ein Kurzbericht zur Umweltverträglichkeit beizulegen.

Art. 53 Hochwasserschutzmassnahmen

Die baulichen Schutzmassnahmen müssen der Wegleitung des Bundesamts für Umwelt zum Hochwasserschutz an Fliessgewässern entsprechen.

Art. 54 Revitalisierung

¹ Die Revitalisierung der Gewässer und dessen Terminplanung (Art. 38a Abs. 2 GSchG) werden in den Sachplan für den Wasserbau und den Unterhalt der Fliessgewässer und Seen (Art. 3 Abs. 1 Bst. e GewG) integriert.

² Die Revitalisierung kann eine zusätzliche Massnahme am Gewässer im Sinne von Artikel 28 GSchG oder Artikel 5 GewG sein, doch kann sie kein Ersatz für die Massnahmen sein, die beim Verursacher der nachteiligen Einwirkungen getroffen werden müssen.

Art. 55 Verfahren für Wasserbauprojekte

¹ Die Arbeiten müssen Gegenstand eines Projekts sein, das von einer nach den Artikeln 6 und 7 RPBR befähigten Person ausgearbeitet wurde.

² Das Wasserbauprojekt wird entsprechend der Wegleitung des Bundesamts für Umwelt zum Hochwasserschutz an Fliessgewässern ausgearbeitet.

³ Das TBA wird während der Ausarbeitung des Wasserbauprojekts informiert und konsultiert. Es legt den betroffenen Dienststellen das Projekt zur Begutachtung vor. Bei einem Projekt, das ausserhalb der Programmvereinbarungen vom Bund subventioniert wird, hört es zudem das Bundesamt für Umwelt an.

⁴ Arbeiten von geringer Bedeutung sind nicht baubewilligungspflichtig. Vor Beginn der Arbeiten ist das TBA zurate zu ziehen. Das TBA holt bei den betroffenen Dienststellen die erforderlichen Gutachten und Bewilligungen ein.

Art. 56 Gewässerraum (Art. 36a GSchG)

¹ Der Gewässerraum (entspricht dem minimalen Raumbedarf von Fliessgewässern nach Art. 25 GewG) wird in Abhängigkeit von der bestehenden Nutzung der betroffenen Grundstücke unterschiedlich geschützt:

a) Wurden die am Gewässerraum angrenzenden Grundstücke neu als Bauzone ausgeschieden, so wird der Gewässerraum der Schutzzone zugeteilt.

b) Andernfalls wird der Gewässerraum über einen minimalen Bauabstand geschützt, der in die bestehende Zone hineinreicht (besondere Schutzmassnahmen nach Art. 25 Abs. 4 GewG).

² Der Gewässerraum muss auch für die eingedolten Fliessgewässer festgelegt werden. Auf beiden Seiten des eingedolten Fliessgewässers wird die Baugrenze bei je 4 Metern festgelegt, um den Zugang zum Bauwerk sicherzustellen. Im Hinblick auf eine spätere Offenlegung des Fliessgewässers kann der Gewässerraum dem neuen Gewässerverlauf folgen.

³ Bei einer Überquerung eines Fliessgewässers durch einen Weg oder eine Strasse ist das Bauwerk so zu gestalten, dass die ökologischen Funktionen des Fliessgewässers gewahrt bleiben und dass das Wasser ohne Schäden anzurichten abfliessen kann.

⁴ Im Wald wird der Gewässerraum nicht festgelegt.

Art. 57 Dringliche Massnahmen

¹ Die dringlichen Massnahmen bestehen aus Sofortmassnahmen und vorgezogenen Massnahmen.

- a) Die Sofortmassnahmen bestehen in Räumungsarbeiten und in der Wiederinstandstellung der Schutzbauten während des Ereignisses oder unmittelbar danach.
 - b) Die vorgezogenen Massnahmen dienen dazu, bestehende Sicherheitsmängel so rasch wie möglich zu beheben.
- ² Für dringliche Massnahmen gelten folgende Grundsätze:
- a) Priorität haben die Massnahmen, mit denen Risiken und Schäden am wirkungsvollsten reduziert werden können.
 - b) Die dringlichen Massnahmen dürfen langfristige Lösungen nicht beeinträchtigen.
 - c) Die Sofortmassnahmen können ohne Bewilligung und ohne Konsultation der betroffenen staatlichen Dienststellen getroffen werden. Diese müssen aber über die Ausführung der Massnahmen informiert werden.
 - d) Für die vorgezogenen Massnahmen müssen vorgängig bei den betroffenen staatlichen Dienststellen die Gutachten und die im Bundesrecht vorgesehenen Bewilligungen eingeholt werden.

Art. 58 Materialgewinnung aus öffentlichen Gewässern

¹ Wer ein Gesuch für eine Materialgewinnung aus öffentlichen Gewässern einreicht, muss genaue Angaben zum Standort, Volumen und Ausmass der Materialentnahmen und gegebenenfalls zum Geschiebehaushalt machen.

² Materialentnahmen von über 15 000 m³ sind in jedem Fall Gegenstand eines Kurzberichts zur Umweltverträglichkeit. Je nach Art und Bedeutung des Fliessgewässers kann dieser Kurzbericht auch für ein Abbauvorhaben geringeren Volumens verlangt werden.

4. KAPITEL

Finanzierung

1. ABSCHNITT

Gewässerschutz

Art. 59 Verkehrswege

Die Inhaberinnen und Inhaber von Verkehrswegen beteiligen sich finanziell und anderweitig an der Ausarbeitung der Richtpläne der Einzugsgebiete entsprechend dem Verursacherprinzip.

2. Abschnitt

Wasserbau an Fliessgewässern und Seen

Art. 60 Subventionen: Grundsätze

¹ Die Wasserbauarbeiten, für die Subventionen beantragt werden, dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn deren Kostendeckung gewährleistet ist.

² Die Kompetenz zur Gewährung von kantonalen Beiträgen bis zu 500 000 Franken pro Projekt wird an die RUBD übertragen.

³ Damit Wasserbauprojekte beitragsberechtigt sind, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a) Die Investitionen müssen wirtschaftlich gerechtfertigt sein (Kosten-Nutzen-Verhältnis).
- b) Die ökologische Qualität der Fliessgewässer muss verbessert oder zumindest erhalten werden können.
- c) Die technische Lösung muss den aktuellen Standards entsprechen und sämtliche ausgemachten Defizite (Sicherheit, Ökologie) beheben.

⁴ Das Dossier zum Subventionsgesuch muss den Richtlinien des TBA und des Bundesamts für Umwelt entsprechen.

⁵ An Massnahmen zum Schutz von Bauzonen, Bauten, Anlagen und Infrastrukturen werden keine Beiträge geleistet, wenn bereits vor der Einzonung oder dem Bau das Vorhandensein einer bedeutenden Gefahr bekannt war und die empfohlenen lokalen Schutzmassnahmen nicht getroffen wurden. Als bekannt gelten sämtliche gebührend dokumentierte Gefahren und somit insbesondere Gefahren, die in einer Gefahrenkarte festgehalten sind.

⁶ Die Subventionsverfügungen werden im Rahmen der dafür gesprochenen Kredite und der Beiträge, die der Staat im Rahmen der Programmvereinbarungen mit dem Bund erhält, erlassen.

Art. 61 Subventionen für Wasserbauarbeiten

¹ Der in Artikel 47 Abs. 1 GewG vorgesehene kantonale Höchstsatz beträgt 35 %.

² Der Beitragssatz beträgt 25 % bis 35 % und wird nach dem Punktetotal, für das folgende Kriterien massgebend sind, berechnet:

- | | |
|---|---------------|
| a) öffentliches Interesse | max. 4 Punkte |
| b) finanzielle Belastung | max. 4 Punkte |
| c) Qualität des Projekts und der Massnahmen | max. 4 Punkte |

³ Aus dem Punktetotal wird der Beitragssatz wie folgt berechnet:

Punktetotal (P)	Beitragssatz
$1 \leq P \leq 4$	25 %
$4 < P \leq 8$	30 %
$8 < P \leq 12$	35 %

⁴ Bei Wasserbauprojekten, die Bestandteil der Programmvereinbarungen sind, werden die Beiträge, die der Staat vom Bund erhält, und der Anteil des Staats addiert. Die Höhe des Bundesbeitrags wird aufgrund der in der Programmvereinbarung definierten Regeln festgelegt. Fehlen solche Regeln, so wird der in den Programmvereinbarungen definierte Höchstsatz angewandt.

⁵ Die RUBD legt regelmässig einen Verpflichtungskredit für die Finanzierung der kantonalen Beiträge an Wasserbauprojekten vor.

⁶ Für Projekte, die nicht Bestandteil der Programmvereinbarungen sind, ist der Bundesbeitrag Gegenstand eines individuellen Subventionsentscheids des Bundes.

⁷ Die dringlichen Massnahmen und bedeutenden Instandsetzungsarbeiten sind den Wasserbauarbeiten gleichgestellt und werden zum gleichen Satz wie die Wasserbauarbeiten subventioniert.

Art. 62 Subventionen für den Unterhalt

Der in Artikel 47 Abs. 1 GewG vorgesehene Höchstsatz beträgt 20 %.

Art. 63 Zusätzliche Subventionen (Art. 48 und 49 GewG)

¹ Der Satz der zusätzlichen Subvention für Wasserbauarbeiten im Berggebiet beträgt 5 %. Die RUBD legt den Perimeter dieses Gebiets fest. Andernfalls wird das Berggebiet nach den vom Bundesamt für Landwirtschaft definierten landwirtschaftlichen Zonengrenzen festgelegt.

² Der Satz der zusätzlichen Subvention für den Erwerb und das Aufteilen von Grundstücken im Rahmen eines Bodenverbesserungsprojekts für Wasserbauarbeiten beträgt 5 %.

³ Der Satz der zusätzlichen Subvention für Revitalisierungsarbeiten beträgt 10% bis 20% und wird nach dem Punktetotal, für das folgende Kriterien massgebend sind, berechnet:

- a) der Breite des Gewässerraums des revitalisierten Gewässers max. 2 Punkte
- b) dem Nutzen für Natur und Landschaft max. 2 Punkte

- c) der Länge des revitalisierten Gewässerabschnitts max. 2 Punkte
 d) dem Nutzen der Revitalisierung für die Erholung max. 1 Punkt.

⁴ Aus dem Punktetotal wird der Beitragssatz wie folgt berechnet:

Punktetotal (P)	Beitragssatz
$1 \leq P \leq 3$	10 %
$3 < P \leq 5$	15 %
$5 < P \leq 7$	20 %

⁵ Der Satz der zusätzlichen Subvention für Unterhaltsarbeiten an naturnahen oder revitalisierten Fließgewässern beträgt 20 %.

Art. 64 Mindestkosten (Art. 50 GewG)

¹ Die Mindestkosten der beitragsberechtigten Ausbau-, Instandsetzungs- und Revitalisierungsarbeiten betragen 10 000 Franken.

² Die Mindestkosten der beitragsberechtigten Unterhaltsarbeiten betragen 2000 Franken pro Objekt und Jahr.

Art. 65 Anrechenbare Kosten (Art. 51 GewG)

Bei der Berechnung der Subvention werden folgende Kosten berücksichtigt:

- Unterhalt (Art. 51);
- Planung (Grundlagen, Vorstudie, Vorprojekt, Bauprojekt; Ausführungsprojekt; Leitung und Überwachung der Arbeiten);
- Ausführung (Material, Arbeitskräfte, Maschinen, Fahrzeuge, Geräte und Werkzeuge);
- Grundstückwerb;
- sämtliche unabdingbaren Dienstleistungen (Notar, Geometer, Grundbuch).

Art. 66 Kostenübernahme bei Projektunterbruch

Wird ein Wasserbauprojekt nach der Ausarbeitung des Vorprojekts unterbrochen, so werden die Kosten zur Hälfte auf den Staat und die betroffenen Gemeinden verteilt.

3. ABSCHNITT

Bauwerke für die konzessionierte Schifffahrt

Art. 67 Kosten

¹ Stellt ein Hafen oder ein Anlegeplatz für andere Gemeinden oder Dritte einen besonderen Vorteil dar, so wird deren finanzielle Beteiligung aufgrund der Höhe der entstehenden Vorteile berechnet.

² Es werden vier Einflussperimeter festgelegt: Entfernung ab Bauwerk von weniger als 1 km, 2 km, 3 km und 4 km. Die finanzielle Beteiligung einer Gemeinde wird aufgrund des Verhältnisses zwischen ihrer Fläche innerhalb der Perimeter und der Gesamtfläche der Perimeter festgelegt.

³ Vereinbarungen, in denen eine andere Kostenaufteilung festgelegt wird, bleiben vorbehalten.

Art. 68 Subventionen

Der Beitragssatz für den Bau, den Wiederaufbau und die Sanierung von Bauwerken für die konzessionierte Schifffahrt beträgt 30 %.

5. KAPITEL

Zugang zu Daten

Art. 69

Dem AfU werden folgende Daten zur Verfügung gestellt:

- a) Die KGV übermittelt zum einen die Daten, die sie über die zum Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten dienenden Anlagen besitzt und die für die Erstellung des in Artikel 35 vorgesehenen Katasters der Lageranlagen nötig sind (Brandversicherungsnummer, Name, Vorname und Adresse der Besitzerin oder des Besitzers), und zum anderen den Brandversicherungswert der Gebäude.
- b) Das Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt übermittelt die Daten zu den Berufsschildern.
- c) Das LwA übermittelt die im GELAN-System (Gesamtlösung EDV Landwirtschaft) gespeicherten Daten, die für die Umsetzung der Gesetzgebung über die Gewässer nötig sind.

6. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 70 Beiträge

Ausbauarbeiten an Wasserläufen, die nach altem Recht beitragsberechtigt sind, müssen spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes fertig sein. Nach Ablauf dieser Frist erlischt das Recht auf Beiträge.

Art. 71 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a) der Beschluss vom 7. April 1981 über die Anwendung von Artikel 41 (Abs. 1 und 2) des Gesetzes vom 26. November 1975 über den Wasserbau (SGF 743.0.12);
- b) der Beschluss vom 22. Februar 1994 über die Anwendung von Artikel 41^{bis} des Gesetzes über den Wasserbau (SGF 743.0.13);
- c) der Beschluss vom 3. April 1973 betreffend die Interventionskosten bei Katastrophen und Verunreinigungen durch Kohlenwasserstoffe oder andere verunreinigende Flüssigkeiten (SGF 810.42);
- d) der Beschluss vom 30. Juni 1981 betreffend die Verteilung der Betriebskosten der Alarmzentrale und der Ölwehrstützpunkte für Katastrophenfälle und Gewässerverschmutzung (SGF 810.43);
- e) der Beschluss vom 15. Dezember 1987 über die Bezeichnung der Stützpunkte für den Fall atomarer oder chemischer Katastrophen und die Verteilung der Kosten (SGF 810.44);
- f) der Ausführungsbeschluss vom 7. Dezember 1992 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SGF 812.11);
- g) der Beschluss vom 2. November 1982 über die Revision, die Instandstellung und die Ausserbetriebsetzung von Anlagen für die Lagerung, den Umschlag und die Beförderung sowie die Herstellung, die Aufbereitung und die Verwertung von wassergefährdenden Flüssigkeiten (SGF 812.12);
- h) der Beschluss vom 28. November 2000 über die Verringerung der Nitratbelastung aus der landwirtschaftlichen Bodenbewirtschaftung (SGF 812.18);
- i) der Beschluss vom 20. Januar 1998 über die Lagerung von Hofdünger (SGF 812.19).

Art. 72 Änderungen
a) Subventionen

Das Subventionsreglement vom 22. August 2000 (SubR) (SGF 616.11) wird wie folgt abgeändert:

Anhang

743.0.1 *streichen*

812.1 *Gewässergesetz vom 18. Dezember 2009*

Art. 16 Abs. 3: Abgeltung für die Gewässerschutzmassnahmen der Landwirtschaft

Art. 47 Abs. 1: Subventionen für Ausbau-, Instandsetzungs- und Unterhaltsarbeiten an Fliessgewässern und Seen.

Art. 48: Zusätzliche Subventionen für Wild- und Gebirgsbäche sowie für Bodenverbesserungsarbeiten

Art. 49: Zusätzliche Subventionen für die Revitalisierung und den Unterhalt von Fliessgewässern

Art. 54: Beiträge an Bauwerke für die konzessionierte Schifffahrt

812.18 *streichen*

Art. 73 b) Raumplanung und Bauwesen

Das Ausführungsreglement vom 1. Dezember 2009 zum Raumplanungs- und Baugesetz (RPBR) (SGF 710.11) wird wie folgt geändert:

Art. 84 Bst. c in fine

c) und die Anlagen, die die Gewässer beeinträchtigen könnten.

Art. 84 Bst. g^{bis}) (neu)

g^{bis}) Materialentnahmen aus öffentlichen Gewässern, die Gegenstand eines Kurzberichts zur Umweltverträglichkeit sind (Art. 58 GewR);

Art. 85 Abs. 1 Bst. c in fine

c) Umwelt oder Gewässer beeinträchtigen;

Art. 74 c) Nationalstrassen

Der Beschluss vom 15. Oktober 1991 über die Einsätze der Feuerwehren und der Ölwehren auf den Nationalstrassen (SGF 731.3.72) wird wie folgt abgeändert:

3. und 6. «gestützt auf»

gestützt auf das Gewässergesetz vom 18. Dezember 2009;

gestützt auf die Weisungen vom 18. Dezember 2007 des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation über die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an Schadenwehren auf Nationalstrassen und ihren Bestandteilen;

Art. 4 Bst. a und c (neu)

a) die Einsatzkosten; diese werden nach dem Tarif vom ... über die Einsatzkosten bei Verunreinigungen berechnet;

c) die vom Einsatzort unabhängige Entschädigung des Unterstützungsdiensts bei Verschmutzungen (UDV) des Amts für Umwelt.

Art. 5 Abs. 2, 2. Satz

Der Tarif vom ... über die Einsatzkosten bei Verunreinigungen ist sinngemäss anwendbar.

Art. 75 d) Abfallbewirtschaftung

Das Reglement vom 20. Januar 1998 über die Abfallbewirtschaftung (ABR) (SGF 810.21) wird wie folgt abgeändert:

Ingress

Das dritte «gestützt auf» streichen

Art. 14

Aufgehoben

Art. 76 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am ... in Kraft.

Der Präsident:

Die Kanzlerin: